

Zusammengeführte Fassung der
Satzung der Gemeinde Andechs über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit
in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

in der Fassung vom 14.12.2011
geändert durch Änderungssatzung vom 29.12.2016

Die Gemeinde Andechs erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – und des Art. 20 des Kostengesetzes – KG – folgende

Gebührensatzung

für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Andechs.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Die Grabgebühr (§4)
 - b) Bestattungsgebühren (§5)
 - c) sonstige Gebühren (§6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist bzw. für die Dauer des zugeteilten Nutzungsrechts,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des bisherigen Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung bzw. der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

2. Gebühren

§ 4

Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühren betragen je Grabstätte und Jahr für ein
 - a) Einzelgrab 30,80 €
 - b) Doppelgrab 59,70 €
 - c) Kindergrab 14,70 €
 - d) Mehrfachgrab 89,90 €
 - e) Urnengrab
 - zur Aufnahme einer Urne 18,30 €
 - zur Aufnahme von bis zu vier Urnen 55,70 €
 - f) Reihengrab 18,30 €.

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 17 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) gelten die in Abs. 1 genannten Gebühren entsprechend. Die monatliche Grabgebühr beträgt ein Zwölftel der Gebühr nach Abs. 1.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden. Bereits zuviel entrichtete Gebühren werden anteilig vom Tage der Rechtswirksamkeit an für volle Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, entsprechend der zum Zeitpunkt des Erwerbs des Grabnutzungsrechts gültigen Gebührensatzung zurückerstattet. DM-Beträge werden dabei entsprechend dem amtlichen Umrechnungskurs (1 Euro entspricht 1,95583 DM) umgerechnet.

§ 5

Bestattungsgebühren

Für die im Zusammenhang mit der Bestattung, Ausgrabung oder Umbettung stehenden Verrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| (1) Leistungen anlässlich einer Bestattung: | |
| a) Graböffnen, -schließen | 420,-- € |
| in Tieflage | 500,-- € |
| b) Urnenbeisetzung | 120,-- € |
| c) Träger zur Bestattung, je Träger | 30,-- € |
| (2) Leistungen anlässlich einer Ausgrabung/Umbettung: | |
| a) Ausgrabung und Umbettung einschließlich notwendiger Umsargung | 100,-- € |
| b) Umbettung einer Urne | 20,-- € |
| (3) Benutzung des Leichenhauses | 10,-- € |
| (4) Leistungen anlässlich der Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus (Aufbahrung der Leiche, Bereitstellung von erforderlichen Gerätschaften und Zubehör, Reinigung nach der Benutzung) | 221,34 € |
| (5) Aufbewahrung einer Urne pro angefangene Woche | 15,-- €. |

§ 6

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Verwaltungsgebühren betragen für | |
| a) Ausstellung einer Graburkunde oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes | 20,-- € |
| b) die Erlaubnis zur Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Grabmals | 20,-- € |

| | |
|--|----------|
| c) Überführungsbestätigung mit Bestätigung über Grabnutzungsrecht | 15,-- € |
| d) Einwilligung zum Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht | 35,-- € |
| e) die Zulassung eines Gewerbetreibenden | 20,-- € |
| f) die Erlaubnis einer Umbettung | 65,-- €. |

- (2) Für alle sonstigen Arbeiten auf dem Friedhof sowie für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand und den tatsächlichen Aufwendungen bemisst.

3. Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Andechs über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.10.2001 außer Kraft.

Andechs, 14.12.2011
GEMEINDE ANDECHS

(gez.)

Anna E. Neppel
Erste Bürgermeisterin